



## 1. Anzeige der Hühnerhaltung

Wer **Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel** halten will, hat dies dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere sowie der Haltungsform (Stallhaltung, Haltung im Freien) anzuzeigen.

Der Betrieb wird dann unter Zuteilung einer zwölfstelligen Registriernummer erfasst.

Eine Aufgabe der Tierhaltung oder sonstige Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

## 2. Bestandsregister

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen.

In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- im Falle des Zugangs von Geflügel das Datum des Zugangs, die Art des Geflügels sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers und ggf. des Transportunternehmens,
- im Falle des Abgangs von Geflügel das Datum des Abgangs, die Art des Geflügels sowie Name und Anschrift des zukünftigen Besitzers und ggf. des Transportunternehmens,
- im Falle der Verendung von Geflügel das Datum der Verendung, die Art des Geflügels sowie die Anzahl der verendeten Tiere.

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3. Fütterung und Tränkung bei Freilandhaltung

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

## 4. Untersuchungspflicht bei gehäuftem Auftreten von Tierverlusten

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
  - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache hierfür klären zu lassen. Insbesondere ist das Vorliegen einer Infektion mit Influenzavirus (Geflügelpest) durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

## 5. Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Hühner- und Putenbestände sind regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) impfen zu lassen. Die Impfung erfolgt i.d.R. über das Trinkwasser und ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist.

Setzen Sie sich hierzu bitte mit Ihrem Tierarzt in Verbindung. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise, welche mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden müssen, zu führen.